Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 8728.) Gesetz, betreffend die Verwendung der aus dem Ertrage von Reichssteuern an Preußen zu überweisenden Geldsummen. Vom 16. Juli 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die dem Preußischen Staate aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer (§. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 207) oder in Folge weiterer Steuerreformen des Reiches jährlich zu überweisenden Geldsummen — unter Zurechnung resp. Abrechnung desjenigen Betrages, um welchen der je für dasselbe Jahr von Preußen zu leistende Matrikularbeitrag weniger oder mehr beträgt, als die im Staatshaushalts-Etat für 1879/80 vorgesehene Summe — werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrages an Klassen- und Einkommensteuer verwendet, insoweit darüber nicht mit Zustimmung der Landesvertretung behufs Bedeckung der Staatsausgaben oder behufs der Ueberweisung eines Theils des Ertrages der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände anderweit Verfügung getroffen ist.

§. 2.

Der zu dem Klassen- und Einkommensteuererlaß zu verwendende Betrag (§. 1) wird durch den Staatshaushalts-Etat festgestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1880.

§. 3.

I. Insoweit der verfügbare Erlaßbetrag (§§. 1 und 2) zur Deckung des Ausfalles einer oder mehrerer Monatsraten der für das betreffende Jahr veranlagten Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizirten Einkommensteuer (d. i. bis zu einem Jahreseinkommen der Steuerpflichtigen von nicht mehr als 6000 Mark) — unter Berücksichtigung der nach §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) getroffenen Feststellung — zureicht, soll die entsprechende Anzahl von Monatsraten aller vorgenannten Steuerstufen erlassen werden.

II. Der etwa verbleibende Ueberschuß des Erlaßbetrages ist zum ferneren Erlaß einer Monatsrate derjenigen von den vorgenannten untersten Steuerstufen zu verwenden, für welche derselbe ausreicht, wobei mit der untersten Klassensteuerstufe anzufangen und zu der je nächstfolgenden Stufe, demnächst auch in derselben Reihenfolge bei der Einkommensteuer von der ersten bis zur fünften Stufe aufzusteigen ist.

III. In gleicher Weise, wie unter II angegeben, ist zu verfahren, wenn der verfügbare Erlaßbetrag überhaupt zur Deckung einer Monatsrate aller unter I erwähnten Steuerstufen unzulänglich sein sollte.

IV. Der etwaige Rest dieses Erlaßbetrages ist demjenigen des nächsten Jahres zuzusetzen.

§. 4.

Der durch den Erlaß einer Monatsrate der bestimmten Klassen- und Einkommensteuerstufen oder einzelner derselben (§. 3 I bis III) entstehende Ausfall an der etatsmäßig festgesetzten Einnahme wird auf ein Zwölftel des aus der jährlichen Veranlagung — unter Berücksichtigung der nach §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) getroffenen Feststellung — sich ergebenden Jahressteuerbetrages unter Abzug von drei Prozent für die im Laufe des Jahres entstehenden Abgänge und Ausfälle bestimmt.

§. 5.

Die Feststellung der Verwendung des Erlaßbetrages (§. 2) erfolgt durch den Finanzminister, sobald die Veranlagung der Klassen- und Einkommensteuer für dasselbe Jahr vollzogen ist. Das Ergebniß der Feststellung ist zu veröffentlichen. Es ist zugleich bekannt zu machen, wie viel und welche Monatsraten bei den zu nennenden Steuerstufen unerhoben bleiben.

§. 6.

Die für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Klassensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren (Gesetz vom 2. Januar 1874, Gesetz-Samml. S. 9) sind auch von den unerhoben bleibenden Monatsraten der Klassensteuer, und zwar von dem nach §. 4 zu bestimmenden Betrage derselben, aus der Staatskasse zu gewähren.

§. 7.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 16. Juli 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

(Nr. 8729.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1880, betreffend die Auflösung des Eisenbahnkommissariats in Coblenz.

Nach Ihrem Antrage vom 10. Juli d. J. will Ich die Auflösung des Eisenbahnkommissariats in Coblenz mit dem 15. August d. J. genehmigen und Sie zur Uebertragung der Geschäfte desselben an das Eisenbahnkommissariat in Berlin ermächtigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Mainau, den 16. Juli 1880.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 8730.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Stadtbezirk Osnabrück in der Provinz Hannover. Vom 28. Juli 1880.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253; 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück gehörenden Stadtbezirk Osnabrück am 1. Oktober 1880 beginnen soll.

Berlin, den 28. Juli 1880.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 20. April 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Steinfurt im Betrage von 350 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 24 S. 117 bis 119, ausgegeben den 12. Juni 1880;

2) das unterm 3. Mai 1880 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Klostersee-Niederung durch Extra-Beilage des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 26, ausgegeben den 16. Juni 1880;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Mai 1880 wegen event. Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Frankfurt a. M. bis zum Betrage von 18 000 000 Reichsmark durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 27 S. 165 bis 167, ausgegeben den 3. Juli 1880;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juni 1880, betreffend die Genehmigung des sechsten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 25 S. 194, ausgegeben den 22. Juni 1880,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 27 S. 201, ausgegeben den 2. Juli 1880;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Juni 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur Freilegung der Steglitzerstraße an der Ecke der Genthinerstraße erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 29 S. 271, ausgegeben den 16. Juli 1880;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Juni 1880 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadt-Anleihescheine der Stadt Oranienburg im Betrage von 221 300 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 30 S. 281 bis 283, ausgegeben den 23. Juli 1880;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rosenberg bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Landsberg über Neudorf, Seichwitz, Uschütz bis zur Kreuzburger Kreisgrenze in der Richtung auf Pitschen erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf dieser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 30 S. 204, ausgegeben den 23. Juli 1880.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.